

- Bestimmung eines Sachverständigen;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger acht Klagegründe geltend.

Mit dem ersten wirft er der Kommission vor, ihn in den Mittelpunkt der „Berthelot“-Affäre gestellt und als den Hauptinitiator dieser Affäre angesehen zu haben, obwohl diese Anschuldigungen sämtlich falsch seien und es nicht den geringsten Beweis gebe, der derartige Anschuldigungen gegen ihn rechtfertigen könne. Dadurch habe die Kommission ihre Fürsorgepflicht und ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt sowie sein berechtigtes Vertrauen enttäuscht.

Mit dem zweiten Klagegrund wirft der Kläger der Kommission vor, durch all die Versäumnisse und Unzulänglichkeiten der Verwaltungsuntersuchungen im Zusammenhang mit der „Berthelot“-Affäre, die nicht unvoreingenommen geführt worden seien, seine Verteidigungsrechte schwer verletzt zu haben.

Mit dem dritten Klagegrund macht der Kläger eine Verletzung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit geltend, weil die Kommission im Laufe des Jahres 2000 Journalisten erlaubt habe, die Räumlichkeiten des OLAF zu betreten und dort Einsicht in den Kläger betreffende vertrauliche Dokumente zu nehmen, um einige hiervon in einer Fernsehsendung zu verbreiten.

Mit dem vierten Klagegrund beanstandet der Kläger die Entscheidung der Kommission, seine Befreiung von der Gerichtsbarkeit aufzuheben.

Mit dem fünften Klagegrund rügt der Kläger, die Kommission habe ihn nicht im dienstlichen Interesse oder in Umsetzung der Mobilitätspolitik des Organs auf die Stelle eines Hauptberaters bei der Generaldirektion „Forschung und technische Entwicklung“ versetzt, sondern im Rahmen einer verschleierte Disziplinarmaßnahme.

Mit dem sechsten Klagegrund, der das Verfahren zur Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit (Artikel 73 des Statuts) betrifft, wendet sich der Kläger gegen die Entscheidungen der Kommission, die Möglichkeit eines Arbeitsunfalls von vornherein auszuschließen und seine Akte dem Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC) zu übermitteln, damit dieses Verwaltungsuntersuchungen über die Ursache seiner Krankheit durchführe.

Mit dem siebten Klagegrund beruft sich der Kläger auf die Unabhängigkeit der Verfahren nach den Artikeln 73 und 78 des Statuts und wendet sich gegen die Entscheidung des Invali-

ditätsausschusses der Kommission, das nach Artikel 78 Absatz 5 des Statuts eingeleitete Verfahren endgültig auszusetzen, solange im Verfahren nach Artikel 73 des Statuts keine Entscheidung getroffen worden sei.

Mit dem achten Klagegrund beanstandet der Kläger, dass ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei — und weitergeführt werde —, obwohl der diesem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt von der belgischen Justiz im Rahmen des gegen ihn geführten Strafverfahrens für nicht stichhaltig erklärt worden sei.

Der Kläger kommt zu dem Ergebnis, dass die genannten Fehler der Kommission die nervöse Depression verursacht hätten, die ihn gezwungen habe, seine Beamtenlaufbahn vorzeitig zu beenden. Dieser Umstand habe bei ihm und seiner Familie zu einem materiellen und immateriellen Schaden geführt.

Klage, eingereicht am 15. August 2006 — Lopez Teruel/HABM

(Rechtssache F-97/06)

(2006/C 237/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Adelaida Lopez Teruel (El Casar, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden, L. Levi und C. Ronzi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der Entscheidung vom 6. Oktober 2005, mit der die Anstellungsbehörde den Antrag der Klägerin auf Einberufung eines Invaliditätsausschusses nach Artikel 78 des Statuts abgelehnt hat;
- soweit erforderlich, Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 5. Mai 2006, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 6. Januar 2006 zurückgewiesen worden ist;
- Verurteilung des Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, Beamtin des HABM, stellte am 8. Juni 2005 bei der Verwaltung einen Antrag auf Einberufung eines Invaliditätsausschusses, damit dieser das Vorliegen einer Invalidität im Sinne von Artikel 78 des Statuts beurteile. Das HABM lehnte die Einsetzung eines solchen Ausschusses ab und verwies darauf, dass die Anstellungsbehörde insoweit nach Artikel 59 Absatz 4 des Statuts über ein Ermessen verfüge und außerdem die Krankheit, auf die sich die Klägerin berufe, nicht Gegenstand eines Invaliditätsverfahrens sein könne, da sie bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens gewesen sei.

Mit ihrer Klage erhebt die Klägerin drei Klagegründe, von denen der erste, den sie auf eine Verletzung des Artikels 78 des Statuts stützt, aus zwei Teilen besteht. Mit der ersten Rüge macht sie geltend, dass der betroffene Beamte das Recht habe, den Invaliditätsausschuss anzurufen — unabhängig von der Anrufungsmöglichkeit, die auch der Anstellungsbehörde eingeräumt sei, da die Artikel 78 und 59 des Statuts einen unterschiedlichen Gesetzeszweck hätten und unterschiedliche Sachverhalte regel-

ten. Mit der zweiten Rüge wirft die Klägerin dem HABM vor, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und seine Befugnisse überschritten zu haben, weil es seine Beurteilung an die Stelle derjenigen der medizinischen Sachverständigen gesetzt habe.

Den zweiten Klagegrund stützt die Klägerin auf eine Verletzung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung. Insbesondere habe das HABM die fraglichen Interessen nicht sorgfältig abgewogen und den äußerst fragilen Gesundheitszustand der Klägerin nicht berücksichtigt.

Mit dem dritten Klagegrund macht die Klägerin einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend. Nach Ansicht der Klägerin hätten alle anderen Beamten der Europäischen Gemeinschaften im Gegensatz zu denen des HABM das Recht, von einem Invaliditätsausschuss untersucht zu werden. Die Auslegung, die das HABM Artikel 78 des Statuts zukommen lasse, führe zu einem Bruch der in Artikel 9 Absatz 3 des Vertrages von Amsterdam niedergelegten Einheit des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft.